

Dübendorf, 9. Dezember 2003

KR-Nr. 396/2003

A N F R A G E von Peter Anderegg (SP, Dübendorf)

betreffend Süd- und Ostanflüge im neuen Betriebsreglement der Unique

Bis Ende 2003 muss Unique Zürich Airport das neue, provisorische Betriebsreglement beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) einreichen. Darin sind unter anderem die aufgrund der deutschen Verordnung geänderten An- und Abflugrouten während der Nachtzeit geregelt. Hier interessieren vor allem die Anflugverfahren - Stichwort neue Süd- und zusätzliche Ostanflüge. Die Anflüge in den Abendrandstunden erfolgen in der Regel auf Piste 28 (Ost), Anflüge in den Morgenrandstunden in der Regel auf Piste 34 (Süd). Ausnahmsweise können Anflüge auf die Piste 28 auf der Piste 34 durchgeführt werden und umgekehrt. Ich nehme an, dass vor allem die Witterungsverhältnisse für die Wahl der Piste ausschlaggebend sind. Es werden allerdings in den letzten Tagen zunehmend Abendanflüge ohne ersichtlichen Grund auf die Piste 34 ausgeführt.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Was versteht Unique unter den Begriffen „in der Regel“ und „ausnahmsweise“?
2. Welche Witterungsverhältnisse begründen welche Pistenwahl?
3. Welche weiteren Gründe erlauben Ausnahmen von der Regelpiste?

Peter Anderegg

396/2003